

Im Korruptionsskandal bei Siemens haben die Strafverfolgungsbehörden massiv zugeschlagen. Das Presseecho mit wohlfeiler Empörung über den Konzern ist groß. Der Vorstandsvorsitzende Kleinfeld reagiert und verspricht „keinerlei Toleranz“ gegenüber rechtswidrigen Handlungen. Ein „Chief Compliance Officer“ hat im Januar 2007 seine Arbeit aufgenommen. Zeigt sich hier eine vorbildliche Haltung, die zwar spät kommt, aber dem Unternehmen langfristig nutzt? Es lohnt, genauer hinzusehen.

Nicht erst seit dem Fall Siemens hat Korruptionsbekämpfung Konjunktur in Teilen der Justiz, Politik und der publizistisch begleiteten „Zivilgesellschaft“, hinter der sich eine Handvoll privater Organisationen mit eigener Agenda verbirgt. Diese Akteure versuchen mit einigem Erfolg, zunächst nur für staatliche Amtsträger entwickelte Korruptionstatbestände auf den geschäftlichen Verkehr auszudehnen. Ihr moralischer Gestus der Missbilligung aller möglichen Formen von Vorteilsannahme und -gewährung behindert eine ökonomische Analyse, die die Unterschiede zwischen Amtsträgerkorruption und der „Bestechung“ im Geschäftsverkehr erhellt: Bei ersterer geht es um den Monopolisten Staat in seinem Verhältnis zum Bürger, bei letzterer um das Miteinander gleichberechtigter Unternehmen im Wettbewerb.

Der deutsche Staat stellt mit dem Tatbestand der „Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr“ private Verhaltensweisen im Wettbewerb unter Strafe. Die hier einschlägige Rechtsvorschrift fand sich zunächst im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und wurde erst 1997 ins Kernstrafrecht übernommen. Die Herkunft aus dem alten UWG sollte hellhörig stimmen; denn staatliche Eingriffe in die „Lauterkeit“ des Wettbewerbs waren selten Stern-



Jochen Zimmermann

Siemens: Maßhalten beim Moralisieren

stunden der Ordnungspolitik. Die Rechtsvorschrift besteht angeblich, um die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs (durch Vermeiden einer Korruptionsspirale) oder die Geschäftsinteressen der Prinzipale zu schützen. Beide Motivationen führen in die Irre. So steht etwa ein Vertragsabschluss dann unter Korruptionsverdacht, wenn er durch einen gewährten Vorteil motiviert ist, statt auf objektiv-sachlichen Erwägungen zu beruhen. Die „objektiv-sachliche“ Beurteilung ist aber schon deshalb unmöglich, weil der Markt als Entdeckungsmechanismus ex ante die Existenz unterschiedlicher subjektiver Einschätzungen voraussetzt. Nicht nur will die alte UWG-Vorschrift Wettbewerb sichern, indem sie seine notwendigen Ausgangsbedingungen ignoriert; auch die Voraussetzungen für ein sachgerechtes Strafrecht, von vornherein erkennbare und von Dritten nachvollziehbare Tatbestände, liegen hier nicht vor.

Problematischer noch: Erfolgreicher Wettbewerb kann zunächst nichts anderes als Vorteilsgewährung und -annahme bei den Vertragsparteien sein, weil sonst eine Pareto-Verbesserung nie zu Stande käme. Dem Staat muss es also bei der Rechtsvorschrift um die Verteilung der Wettbewerbs-

gewinne im Innenverhältnis der Vertragsparteien, zwischen Prinzipal und Agenten, gehen. Im Fall Siemens haben sich die Agenten nach den vorliegenden Informationen nicht bereichert; der volle Erfolg aus dem wirtschaftlichen Handeln ist dem Prinzipal, dem Unternehmen, zugefallen. Selbst wenn bei den Vertragspartnern eine andere Aufteilungsregel gilt, wer sollte ihre Richtigkeit beurteilen – der Geschäftsherr oder der Strafrichter? Anders gefragt: Ist es sinnvoll, das moralische Urteil der Amtsträgerkorruption auf den Wettbewerb zu übertragen? Ordnungspolitisch gilt wohl eher: Die Qualität von Agentenhandeln zu überprüfen, ist Angelegenheit des Managements. Das macht Wettbewerbs„korruption“ vor allem zu einer Frage guter oder schlechter Corporate Governance. Das Unter-Strafe-Stellen von Agentenhandeln behindert die Corporate Governance eher. Der moralische Impetus wirkt gegen das ökonomische Effizienzurteil, und das staatliche Handeln verdrängt das des Geschäftsherrn, schon weil mit dem Risiko der Strafbarkeit die Dokumentationsgenauigkeit bei den Agenten abnimmt.

Die jetzt bei Siemens anscheinend angestrebte „null Toleranz“ macht das Unternehmen deswegen im Geiste zu einer Behörde, in der jeder wie ein Amtsträger zu verfolgen ist. Es bedarf aber eines feineren ökonomischen Urteils über mögliche Korruptionssachverhalte, auch um Mechanismen guter Corporate Governance zu entwickeln. Zweifellos lässt sich ein differenziertes Bild in der medialen Aufgeregtheit schwerer vermitteln. Doch die Mühe dürfte sich – gerade im Hinblick auf zukünftige Steuerungsmechanismen – lohnen.

*Prof. Dr. Jochen Zimmermann
ist Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bremen*